

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

1. Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich:

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Unser Zeichen
B1-1367-4-4

München
28.11.2018

Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020; Information zu Wahltermin, Wahlkalender, Änderung der GLKrWO und GLKrWBek

Anlage:

(fortgeschriebene) Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 informieren wir über folgende Sachstände:

1. Wahltermin

Die letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen fanden in Bayern am 16. März 2014 statt. Da die Wahlzeit für die Gemeinderäte und Kreistage nach Art. 23 Abs. 1 GLKrWG sechs Jahre beträgt und die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG

an einem Sonntag im März stattfinden müssen, sind die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2020 durchzuführen. Den genauen Wahltag setzt nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Staatsregierung fest.

Das StMI bereitet diese Festsetzungsentscheidung, die der neu konstituierten Staatsregierung der 18. Legislaturperiode vorbehalten bleiben sollte, derzeit vor und wird in Kürze die kommunalen Spitzenverbände zu dem von der Staatsregierung favorisierten Wahltermin anhören. Die Festsetzung soll dann zeitnah nach der Verbandsanhörung erfolgen.

2. Wahlkalender

Wir werden den Wahlkalender für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung des Wahltermins zur Verfügung stellen.

3. Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek)

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und die Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung sind insbesondere an die letzten Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes anzupassen. Wir gehen davon aus, diese Änderungen bis März 2019 abschließen zu können.

4. Aufstellungsversammlungen nach Art. 29 GLKrWG

Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek stellt für die Niederschrift über eine Aufstellungsversammlung ein – nicht zwingendes – Formular zur Verfügung. Anlage 7 ist im Zuge der Änderung der GLKrWG unter zwei Gesichtspunkten anzupassen: Erstens wurde im Zuge der letzten Änderung des GLKrWG die Möglichkeit gestrichen, Listenverbindungen eingehen zu können, so dass in Anlage 7 der Abschnitt II.4. vollständig und in Abschnitt V. der fünfte Spiegelstrich zu streichen sind. Zweitens soll klargestellt werden, dass Abschnitt III.4. nur für gemeinsame Wahlvorschläge gilt, die in getrennten Aufstellungsversammlungen beschlossen werden.

Wir haben Anlage 7 im Vorgriff auf diese Änderungen fortgeschrieben und empfehlen, für Aufstellungsversammlungen, die schon vor dem Inkrafttreten der Änderung der GLKrWBek erfolgen, bereits dieses Formular zu verwenden. Es ist diesem IMS als Anlage beigefügt.

Wir bitten die Regierungen, die kreisfreien Städte und die Landratsämter zu informieren, sowie die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat